

Anlage

zum Beschluß des Senats  
über Errichtung und Ordnung des DiZ

**Ordnung des Didaktischen Zentrums (ODiZ)****§ 1 - Struktur**

(1) Der Senat richtet für zunächst 5 Jahre das Didaktische Zentrum an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (DiZ) unter der Verantwortung der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung (GKL) ein. Das DiZ nimmt als Zentrum nach § 117 NHG im Bereich der Lehrberufe fächerübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, zur Förderung des wiss. Nachwuchses und in der Zusammenarbeit mit der beruflichen Praxis wahr.

(2) Dem DiZ ist das Zentrum für pädagogische Berufspraxis (ZpB) - unbeschadet seines Status als Zentrale Einrichtung nach § 116 NHG - zugeordnet.

**§ 2 - Aufgaben**

(1) Das DiZ fördert die Kooperation in der Lehrerbildung, insbesondere

- in Lehre und Studium, Aus-, Fort- und Weiterbildung durch
- Koordination und Evaluation der Studienpläne und Studienangebote für die Lehrerbildung,
- Koordination und Evaluation von Studienprogrammen und Kursangeboten in der Weiterbildung und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- in Forschung und Nachwuchsbildung durch
- Interdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie zur Schule und zum Unterricht,
- Förderung des wiss. Nachwuchses in den Fachdidaktiken und den schulbezogenen Bereichen der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften.

(2) Das DiZ entwickelt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Arbeitsplan und berichtet der GKL jährlich. Das DiZ nimmt Anregungen für seine Arbeit von Fachbereichen, außeruniversitären Institutionen der Lehrerbildung und Schulen auf und arbeitet mit diesen zusammen.

(3) Die Aufgaben des DiZ werden von Arbeitsstellen (§ 5), Arbeitsgruppen (§ 6) und dem ZpB (§ 7) wahrgenommen.

**§ 3 - Leitung**

(1) Das DiZ wird von einem Vorstand geleitet, dem 4 Personen aus der Professorengruppe und je eine Person aus der Mitarbeiter-, Studenten- und MTV-Gruppe angehören, darüber hinaus beratend<sup>1</sup> eine Person derjenigen Mitglieder des DiZ, die nicht Mitglieder der Universität nach § 37 Abs. 1 NHG sind. Es gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 GO sinngemäß. Die Wahl erfolgt durch die jeweiligen Mitglieder des DiZ. Der Vorsitzende der GKL und die Geschäftsführung können an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

(2) Der Vorstand plant und koordiniert die Arbeit des DiZ und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des DiZ. Beschlüsse, die das ZpB betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der Leitung des ZpB; wird das Einvernehmen nicht hergestellt, so soll die GKL zur Vermittlung angerufen werden.

(3) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte seiner Mitglieder aus der Professorengruppe. Der oder die Vorsitzende vertritt das DiZ nach innen und nach außen. Er oder sie ist denjenigen Beschäftigten vorgesetzt, deren Stellen unmittelbar dem DiZ zugeordnet sind; Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des ZpB ist die Leitung des ZpB.

<sup>1</sup> Protokollerklärung: Die Universität strebt an, dem außeruniversitären Vorstandsmitglied im DiZ volles Stimmrecht zu geben, sobald dies hochschulrechtlich möglich ist.

2

(4) Die Leitung des ZpB ist zugleich Geschäftsführung des DiZ. Der oder die Vorsitzende des DiZ kann Aufgaben an die Geschäftsführung übertragen.

**§ 4 - Mitglieder**

(1) Mitglieder des DiZ können werden:

- a) alle Mitglieder und Angehörige der Universität durch schriftliche Erklärung (Zweitzuordnung), unbeschadet ihrer Zuordnung zu einer anderen Organisationseinheit der Universität (Erstzuordnung),
- b) weitere an der Lehrerbildung beteiligte Personen auf Antrag; über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Stellungnahme der Arbeitsstelle bzw. Arbeitsgruppe unter gleichzeitiger Zuordnung zu einer Arbeitsstelle oder Arbeitsgruppe.

(2) Soweit eine bereits bestehende Arbeitsstelle oder Arbeitsgruppe in das DiZ aufgenommen wird (vgl. § 5), werden deren Mitglieder dadurch automatisch Mitglieder des DiZ.

(3) Die Beschäftigten des ZpB sowie die Beschäftigten, deren Stellen unmittelbar dem DiZ zugeordnet sind, sind Mitglieder des DiZ.

(4) Die Mitgliedschaft im DiZ endet durch schriftliche Erklärung bzw. durch Beendigung der Beschäftigung beim DiZ oder beim ZpB. Die Mitgliedschaft im DiZ endet darüber hinaus bei Auflösung der Arbeitsstelle bzw. Arbeitsgruppe, soweit nicht innerhalb von 6 Monaten die Zuordnung zu einer anderen Arbeitsstelle oder Arbeitsgruppe stattfindet.

**§ 5 - Arbeitsstellen**

(1) Das DiZ richtet zur Erfüllung langfristiger Aufgaben Arbeitsstellen ein oder nimmt bestehende Arbeitsstellen in das DiZ auf. Über Einrichtung, Aufnahme und Auflösung entscheidet der Vorstand.

(2) Die Einrichtung gemeinsamer Arbeitsstellen des DiZ und außeruniversitärer Einrichtungen kann mit Zustimmung des Vorstands auch durch Vertrag oder Vereinbarung mit der Universität geregelt werden. Arbeitsstellen des DiZ können mit außeruniversitären Einrichtungen zusammenarbeiten; soweit schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder jeder Arbeitsstelle wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher.

**§ 6 - Arbeitsgruppen**

(1) Das DiZ richtet zur Erfüllung kurzfristiger Aufgaben, zu Koordinationszwecken und zur Vorbereitung der Bildung von Arbeitsstellen Arbeitsgruppen ein.

(2) Für die Arbeitsgruppen gilt im übrigen § 5 entsprechend.

**§ 7 - Zentrum für pädagogische Berufspraxis (ZpB)**

(1) Das ZpB unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Es nimmt seine eigenen Aufgaben in Abstimmung mit den Aufgaben des DiZ wahr.

(2) Die Leitung des ZpB vertritt das ZpB nach außen und gegenüber dem Vorstand; auf die weiteren Aufgaben nach § 3 Abs. 4 ODiZ wird verwiesen.

3

**§ 8 - Koordinatorinnen und Koordinatoren**

- (1) Der Vorstand kann zur Koordination seiner Arbeitsbereiche zwischen Arbeitsstellen, Arbeitsgruppen und ZpB nach Anhörung deren Sprecherinnen und Sprecher Koordinatorinnen oder Koordinatoren einsetzen. Die Einsetzung erfolgt befristet.
- (2) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.

**§ 9 - Beirat**

- (1) Das DiZ erhält einen Beirat, der der Entwicklung und der Beratung des DiZ dienen soll.
- (2) Als Mitglieder des Beirates werden Personen berufen, die die Aufgaben des DiZ fördern können. Die Berufung erfolgt durch die GKL im Benehmen mit dem Vorstand.

**§ 10 - Haushalt**

- (1) Dem DiZ oder seinen Arbeitsstellen, Arbeitsgruppen oder Mitgliedern können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel und Stellen zugewiesen werden.
- (2) Mitglieder und Untergliederungen des DiZ können universitäre oder Drittmittel für gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte beantragen und in das DiZ einbringen.
- (3) Das DiZ, seine Untergliederungen und Mitglieder können Einnahmen für Dienstleistungen tätigen und in das DiZ einbringen.

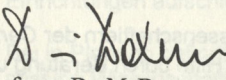
**§ 11 - Übergangsregelungen**

- (1) Erstmalige Wahlen zum Vorstand des DiZ nach § 3 Abs. 1 Satz 3 finden statt, wenn mind. 5 Arbeitsstellen oder Arbeitsgruppen gebildet sind oder mindestens 20 Mitglieder (neben den Beschäftigten des ZpB) vorhanden sind, spätestens jedoch ein Jahr nach Errichtung des DiZ.
- (2) Bis zur erstmaligen Wahl des Vorstands durch die Mitglieder des DiZ wählen die in der GKL vertretenen Gruppen einen Übergangsvorstand gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1; das beratende Vorstandsmitglied aus dem Kreis der außeruniversitären Personen wird von der GKL insgesamt gewählt. Für den Übergangsvorstand gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung..
- (3) Spätestens 6 Monate vor Auslaufen des Fünfjahreszeitraums der Errichtung des DiZ entscheidet der Senat über die Weiterführung des DiZ aufgrund einer Evaluation seiner Arbeit und seiner Strukturen. Verantwortlich für die Einleitung des Evaluationsverfahrens ist die GKL im Benehmen mit dem Vorstand.

**Beitragsordnung der StudentInnenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Im Anschluß an die Veröffentlichung der o.g. Ordnung in den Amtlichen Mitteilungen 4/96 Seite 131 wird mitgeteilt, daß die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester gemäß Anordnung des MWK vom 10.05.1994 nach § 46 Abs. 2 NHG i.d.F. vom 21.01.1994 (Nds. GVBl. S. 13) abhängig macht.

Oldenburg, den 27. Januar 1997

  
Professor Dr. M. Daxner